Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

- im Folgenden: "Bundeskriminalamt" -

und

dem Internet Service Provider [Namen, gesetzliche Vertretung und Adresse einfügen]

- im Folgenden: "Internet Service Provider

(ISP)" -

über die Erschwerung des Zugangs zu kinderpornografischen Inhalten im Internet

Präambel

Der vorliegende Vertrag legt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt und dem ISP fest, um den Zugang zu kinderpornografischen Inhalten im Internet zu erschweren.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Bundeskriminalamt erstellt eine Liste der Vollqualifizierten Domainnamen (VDN), bei denen es festgestellt hat, dass diese kinderpornografische Schriften im Sinne von § 184b des Strafgesetzbuches (StGB) beinhalten oder den Zugang hierzu vermitteln.
- (2) Die Befugnis zur Sperrung des Zugangs zu den auf der Liste nach § 1 Abs. 1 aufgeführten VDN durch den ISP erfolgt auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ISP. Der ISP sieht in seinen AGB eine Regelung vor, die es ihm erlaubt, den Zugang seiner Kundinnen und Kunden zu kinderpornographischen Internetinhalten zu sperren. Die positive Kennt-

nis des ISP, dass eine VDN kinderpornografische Schriften im Sinne von § 184b des Strafgesetzbuches (StGB) beinhaltet oder den Zugang hierzu vermittelt, stellt einen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwingenden Grund für die Sperrung des Zugangs zu dieser Seite dar. Sollte eine entsprechende Klausel in den AGB des ISP noch nicht enthalten sein, verpflichtet sich der ISP, seine AGB unverzüglich zu ergänzen und seinen Kundinnen und Kunden die geänderten AGB in der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Form bekannt zu geben.

§ 2 Pflichten des Bundeskriminalamtes

- (1) Das Bundeskriminalamt verpflichtet sich, dem ISP an Tagen, an denen Dienstverpflichtung besteht, spätestens um 10.00 Uhr aktuelle Listen nach § 1 Abs. 1 bereit zu stellen. Die Bereitstellung der Listen erfolgt in verschlüsselter Form, deren Art und Weise einvernehmlich in einer Anlage zu diesem Vertrag festzulegen ist. Diese Anlage ist Bestandteil des vorliegenden Vertrages.
- (2) Das Bundeskriminalamt ist verpflichtet, Unterlagen vorzuhalten, mit denen im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Nachweis geführt werden kann, dass die in der Liste aufgeführten VDN zum Zeitpunkt ihrer Bewertung durch das Bundeskriminalamt die Voraussetzungen von § 1 Abs. 1 S 1 dieses Vertrages erfüllten.
- (3) Das Bundeskriminalamt verpflichtet sich, dem ISP Inhalt und Layout einer standardisierten Seite ("Stopp"-Seite) zur Verfügung zu stellen, die der Kundin und dem Kunden angezeigt wird, wenn sie oder er versucht, eine gesperrte Adresse aufzurufen.

§ 3 Pflichten des Internet Service Providers

- (1) Der ISP verpflichtet sich, den Zugang zu den in der Liste nach § 1 Abs. 1 S. 1 aufgeführten VDN durch Sperrmaßnahmen zu erschweren.
- (2) Die Sperrmaßnahmen erfolgen mindestens auf Ebene des VDN. Der ISP entscheidet auf der Grundlage des jeweiligen Stands der Technik, auf welche Weise die Erschwerung des Zugangs vorgenommen wird. Dabei stellt der ISP sicher, dass eine mögliche Beeinträchtigung der Rechte unbeteiligter Dritter auf das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Minimum begrenzt wird.
- (3) Dem ISP wird nicht gestattet, vom Bundeskriminalamt bezeichnete VDN von

Sperrmaßnahmen auszunehmen. Dem ISP bleibt es unbenommen, die vom Bundeskriminalamt überlassene Sperrliste mittels eigener sog. Whitelists im Wege eines automatisierten Verfahrens auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Sollte der ISP feststellen, dass diese VDN enthält, bei deren Sperrung Rechte unbeteiligter Dritter berührt wären, gilt § 5 des Vertrages. Die Verpflichtung des ISP nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 S. 3 dieses Vertrages bleibt von der Befugnis nach Satz 2 dieses Absatzes unberührt.

- (4) Der ISP verpflichtet sich, unverzüglich nach Erhalt der Liste, spätestens jedoch innerhalb von sechs Stunden nach Bereitstellung der Liste durch das Bundeskriminalamt, die erforderlichen Sperrmaßnahmen zu ergreifen. Er hat dabei zur Bekanntgabe der Sperrmaßnahme gegenüber seinen Kundinnen und Kunden die vom Bundeskriminalamt zur Verfügung gestellte "Stopp"-Seite unverändert zu verwenden und den hierfür erforderlichen Stopp-Server zu betreiben.
- (5) Die Liste darf nur den für die Sperrung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden. Der ISP verpflichtet sich, die in den Listen enthaltenen Angaben nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwenden. Er hat sie durch geeignete Maßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Dritte zu sichern.Er hat überdies sicherzustellen, dass alle Personen, die mit der Sperrung der VDN betraut sind, die in der Liste enthaltenen Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Diese Verpflichtungen gelten auch im Falle einer Beendigung des Vertrages fort.
- (6) Mit der Bereitstellung einer aktualisierten umsetzbaren Liste des Bundeskriminalamtes verliert die bisherige Liste ihre Gültigkeit. Nicht mehr gültige Listen sind vom ISP unverzüglich zu löschen und durch die aktuelle Sperrliste zu ersetzen. Dem Bundeskriminalamt sind jeweils montags bis 12.00 Uhr Statistiken über die Anzahl der abgewehrten Zugriffe pro Tag unter Benennung der Zugriffsziele für die vergangene Woche zu übersenden. Sie sind gemäß den in der Anlage zu diesem Vertrag enthaltenen Vorgaben zu übersenden und dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (7) Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 4 Haftung

Das Bundeskriminalamt haftet für Vermögensschäden, die dem ISP durch Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 und S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 2 des Verletzung der dem Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 Bundeskriminalamt nach § 1

trages obliegenden Pflichten entstehen.

§ 5 Störungen

Sollten das Bundeskriminalamt oder der ISP Umstände feststellen, die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung gefährden (Störung), sind beide Parteien verpflichtet, einander hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Störung zu unternehmen. Betrifft die Störung die vom Bundeskriminalamt nach § 1 Abs. 1 S. 1 erstellte Sperrliste, verwendet der ISP bis zur Beseitigung der Störung die zuvor vom Bundeskriminalamt bereit gestellte und umgesetzte Sperrliste.

§ 6 Evaluation

Die Parteien sind sich einig, spätestens zum 01.03.2010 ihre Erfahrungen bei der Vertragsdurchführung zu evaluieren.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte Vertragspartei in Kraft.
- (2) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Dem ISP überlassene Listen sowie alle gegebenenfalls vorhandenen Kopien sind unverzüglich nach der Kündigung zu vernichten und dem Bundeskriminalamt schriftlich die Vernichtung zu bestätigen.

§ 9 Kontakt

Der zur Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages erforderliche Kontakt zwischen den Vertragsparteien erfolgt über von der jeweiligen Vertragspartei benannte Stellen. Hierbei sind die Organisationseinheit, eine Erreichbarkeit über Telefon, Fax und E-Mail sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu benennen. Etwaige Änderungen sind sofort mitzuteilen. Eine

Erreichbarkeit der Stellen während der Arbeitszeiten ist sicherzustellen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die in gesetzlich zulässiger Weise dem Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag lückenhaft sein sollte.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind unwirksam. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Abreden, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- (3) Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den		, den
Für das Bundeskriminalamt einfügen]	Für dei	n [hier den ISP
(Im Auftrag)		